



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Küsnacht gemäss § 15 h HWSchV.

4. Dezember 2023
1/10

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Küsnacht legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 2. Juni 2023 bis zum 2. August 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Küsnacht die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 8 Einwendungen mit insgesamt 5 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Heslibach, Abschnitt Hesl-1 (Einwendung vom 25. Juli 2023)

Der Gewässerraum des Heslibachs im Abschnitt Hesl-1 sei im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3418, Gemeinde Erlenbach, auf das für Hochwasserschutz erforderliche Mass zu reduzieren und um das Gebäude herumzulegen.

Begründung:

Für den Heslibach sei im Abschnitt Hesl-1 eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 m gewählt worden, was gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV einen minimalen Gewässerraum von 19.5 m ergebe. Eine Erhöhung sei nicht erforderlich, da für den Hochwasserschutz gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV nur 15.3 m erforderlich sei und der Revitalisierungsnutzen als gering eingeschätzt werde. Von dieser Festlegung sei ein beträchtlicher Teil des Grundstücks Parzelle Kat.-Nr. 3418 betroffen. Zudem würde das Wohngebäude Seestrasse 1 im Gewässerraum zu liegen kommen.

Es sei einzuwenden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite nicht korrekt festgestellt worden sei und dass zudem der Gewässerraum zu Unrecht nicht reduziert worden sei. Angesichts des bundesrechtlichen Begriffs der «natürlichen Gewässersohlenbreite» sei es nicht korrekt, im Einzelfall stur an der in § 15 k HWSchV statuierten Methode festzuhalten. Es müsse einem Einwender / einer Einwenderin im konkreten Einzelfall freistehen, einen Nachweis zu verlangen, dass die nach «Schema § 15 k HWSchV» errechnete Grösse tatsächlich der natürlichen Gewässersohlenbreite entspreche.

Im vorliegenden Fall würde auffallen, dass die errechnete Gewässersohlenbreite in den stark beeinträchtigten Abschnitten ohne Breitenvariabilität (Hesl-1 und Hesl-2) gegenüber der natürlichen Gewässersohlenbreite im natürlichen bzw. naturnahen Ab-

schnitt Hesi-3 mit ausgeprägter Breitenvariabilität stark abweiche. Die schematisch errechneten Breiten für die Abschnitte Hesi-1 und Hesi-2 würden zu zufällig anmutenden Ergebnissen führen. Eine Mitberücksichtigung der naturnahen Vergleichsstrecke zwischen Hesi-2 und Hesi-3 würde zu einer natürlichen Gewässersohlenbreite von 3 m bis höchstens 3.4 m führen. Die natürliche Gewässersohlenbreite sei für die Abschnitte Hesi-1 und Hesi-2 entsprechend anzupassen.

Im vorliegenden Fall sei der Korrekturfaktor von 2 auch deshalb nicht angezeigt, weil lediglich ein geringes Aufwertungspotenzial und ein geringer Revitalisierungsnutzen bestehe. Der Korrekturfaktor, welcher eine eingeschränkte Breitenvariabilität korrigieren solle, könne für die Berechnung der Gewässerraumbreite nur dann eine Rechtfertigung haben, wenn eine Korrektur des Gewässers einen erheblichen ökologischen Mehrwert bzw. Nutzen zur Folge habe. Andernfalls sei kein Grund ersichtlich, viel zusätzlichen Platz für eine Revitalisierung einzuplanen.

Die anzunehmende natürliche Gewässersohlenbreite von 3 bis 3.4 m führe zu einer Gewässerraumbreite von höchstens 15.5 m und wäre auch ausreichend aus Sicht Hochwasserschutz. Es sei festzuhalten, dass eine Revitalisierung und damit eine naturnahe Gestaltung auf über 3.4 m keinen nachvollziehbaren Nutzen habe. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass im Abschnitt Hesi-1 ein Gewässerraum von maximal 15.5 m als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ausreichend dimensioniert sei. Im Sinne der Erforderlichkeit sei als mildere Massnahme ein Gewässerraum von maximal 15.5 m zu definieren.

Bezüglich einer Reduktion: Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet sei, könne die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV). Für den Dorfbach und den Chuesenbach sei eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet geprüft und realisiert worden. Für den Hesi Bach hingegen sei eine Reduktion gar nicht geprüft worden, obwohl er durch Siedlungsgebiet fliesse. Der Hesi Bach fliesse durch 3-geschossige Wohnzonen und Kernzonen beider Gemeinden (Küsnacht und Erlenbach). Es finde sich entlang des Bachs keine einzige Baulücke. Es handle sich offensichtlich um dicht überbautes Gebiet. Es liege eine vergleichbare Situation wie beim Dorfbach vor. Bei diesem wurde der Gewässerraum reduziert. Es sei nicht einzusehen, weshalb für den Hesi Bach, vor allem im Bereich der Kernzone und der oberen Hesi Bachstrasse, kein reduzierter Gewässerraum festgelegt werden solle.

Da im Abschnitt Hesi-1 für ein Hochwasser nur ein Raum von 15.3 m erforderlich sei, sei der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV auf höchstens dieses Mass zu reduzieren. Überdies sei zu prüfen, wo der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden könne, dabei sei der Gewässerraum möglichst um das Gebäude Seestrasse 1, Erlenbach, herumzuführen.

Es würden weder private noch öffentliche und insbesondere keine gewässerschutzrechtlichen Interessen gegen eine Reduktion sprechen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich der Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite:

Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern bestimmt sich gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV anhand der bestehenden Gerinnesohlenbreite und einem von der Breitenvariabilität abhängigen Korrekturfaktor. Bei fehlender Breitenvariabilität, wie dies am Abschnitt Hesi-1 des Hesiabachs der Fall ist, beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) gemäss der Hochwasserschutzverordnung das Zweifache der bestehenden Gerinnesohlenbreite. Vorliegend beträgt die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) 2.5 m, die nGSB entspricht folglich 5 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV muss der minimale Gewässerraum somit 19.5 m betragen.

Die im kantonalen GIS unter dem Layer «Gewässer-Ökomorphologie» hinterlegten Daten werden im Rahmen der Erstellung des Technischen Berichts mit der Informationsebene «Bodenbedeckung & Einzelobjekte» der AV-Daten und/oder vor Ort überprüft. Sofern Abweichungen bestehen, muss dies im Technischen Bericht dokumentiert und die korrekte Breite / Breitenvariabilität vor Ort festgestellt werden. Ist die aktuelle Gerinnesohlenbreite sowie die Breitenvariabilität jedoch korrekt hinterlegt, ist für die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite nach § 15 k Abs. 2 HWSchV zu verfahren. Diese Prüfung wurde von den Planern vorgenommen und die natürliche Gerinnesohlenbreite korrekt gemäss den gesetzlichen Vorgaben bestimmt.

Der Forderung, die Herleitung anzupassen, wird nicht zugestimmt. Die Herleitung wird mit der HWSchV klar geregelt. Eine Herleitung anhand von Referenzabschnitten ist nicht notwendig und vorliegend nicht sinnvoll, da es sich beim Abschnitt Hesi-1 um ein offenes Gewässer handelt. Bei eingedolten Gewässern kann im Einzelfall die nGSB anhand von Referenzabschnitten (in der Regel angrenzende, offen verlaufende Gewässerabschnitte) hergeleitet werden. Vorliegend handelt es sich nicht um ein eingedoltes Gewässer. Ausserdem weist der angrenzende Abschnitt Hesi-2 eine vergleichbare nGSB wie der Abschnitt Hesi-1 auf, weshalb sich eine Anpassung erübrigt.

Bezüglich dem Vergleich verschiedener Abschnitte:

In der Einwendung werden die Abschnitte Hesi-1 und Hesi-2 mit dem Abschnitt Hesi-3 verglichen. Dieser Vergleich erweist sich vorliegend als nicht sinnvoll. Der Abschnitt Hesi-3 liegt über 1.2 km stromaufwärts vom Abschnitt Hesi-2 entfernt, weist eine andere aGSB auf, unterscheidet sich in der Breitenvariabilität und verläuft im Gegensatz zu den Abschnitten Hesi-1 und Hesi-2 zwischen einer Freihaltezone und Landwirtschaftszone. Die Abschnitte sind somit zu unterschiedlich und zu weit entfernt, als dass ein Vergleich sinnvoll wäre.

Bezüglich der Herleitung der Gewässerraumbreite:

Die festzulegenden Gewässerraumbreite wird im Kanton Zürich in fünf Schritten abgehandelt (vgl. Informationsplattform Gewässerraum). Dabei gilt es verschiedene Faktoren wie ökomorphologischer Zustand, Revitalisierungspotenzial, Hochwasserschutz und Natur- und Landschaftsschutz ebenso zu berücksichtigen wie die Gerinnesohlen-

breite. Eine Vermischung der verschiedenen Schritte, wie dies in der Einwendung gefordert wird, indem der Korrekturfaktor nur angewendet werden solle, wenn auch grosses Revitalisierungspotenzial bestehe, ist weder gesetz- noch zweckmässig. In einem ersten Schritt wird unter der Berücksichtigung der anzunehmenden Breite des Gewässers (der nGSB) der mindestens erforderliche Raum gesichert. Sofern Revitalisierungspotenzial besteht, wird der Gewässerraum in einem weiteren Schritt zusätzlich erhöht. Dies wird so auch gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 41a GSchV gefordert. Vorliegend besteht für den Abschnitt Hesi-1 kein Revitalisierungspotenzial. Auch eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig. Aus diesem Grund ist der minimale Gewässerraum von 19.5 m massgebend.

An der vorliegenden Herleitung als auch an der Praxis der Herleitung der Gewässerraumbreite wird festgehalten.

Bezüglich einer Reduktion:

Es ist korrekt, dass die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Im Rahmen einer teilweisen Berücksichtigung wird der Einwendung so weit zugestimmt, als dass sich das Grundstück Kat.-Nr. 3418, Gemeinde Erlenbach, in dicht überbautem Gebiet befindet, weshalb der Gewässerraum auf die Hochwasserschutzbreite von 15.3 m reduziert werden kann. Der technische Bericht sowie der massgebende Detailplan wurden entsprechend überarbeitet.

Das Grundstück Kat.-Nr. 3418 bleibt auch nach der Festlegung der Hochwasserschutzbreite von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Bezüglich einer Umfahrung:

Der Gewässerraum wird in der Regel gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen. Vorliegend kann jedoch nicht nachgewiesen werden, dass eine in der Summe bessere Lösung resultieren würde. Eine asymmetrische Anordnung würde ausserdem zu einer stärkeren Betroffenheit der gegenüberliegenden Parzelle führen und somit das Prinzip der Opfersymmetrie verletzen.

Unter Umständen kann ein sinnvoller und in sich homogener Gewässerraum ausgeschieden werden, welcher vorhandene Gebäude ausnimmt, aber immer noch ausreichend gross ist. Ein zickzackartiges Ausweichen («Umfahren») von Gebäuden, welche im Gewässerraum zu liegen kommen würden, ist nicht erlaubt. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist in Kauf zu nehmen. Dem Vorschlag, das Grundstück Kat.-Nr. 3418 zu umfahren, kann somit nicht zugestimmt werden. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

Bezüglich Einschränkungen:

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum zu liegen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Es wird zudem angemerkt, dass die Gewässerraumfestlegung keine Auswirkungen auf die Ausnützungsziffer einer Parzelle hat (§ 15 I HWSchV). Dadurch bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung im Fall der betroffenen Parzelle Kat.-Nr. 3418 weiterhin möglich. Weiter wird darauf hingewiesen, dass, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen kann (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Bewilligungsfähigkeit muss in einem eigenständigen Verfahren geprüft und erteilt werden (Baubewilligungsverfahren) und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung.

Der 5 m Gewässerabstand nach § 21 WWG bleibt auch nach der Gewässerraumfestlegung weiterhin gültig.

Antrag 2: Betreffend Chuesenbach, Abschnitt Chue-6 (Einwendung vom 21. Juli 2023)

Die bereits künstlich eingedolte und verlegte Führung des Chuesenbachs (Entwässerung des Hinterriet und künstliche Meteorwasser-Entwässerung Itschnach) entspreche nicht dem natürlichen Verlauf. Die zum Zeitpunkt der Eindolung gewählte Bachführung orientiere sich an der Überbauung der Grundstücke Kat.-Nrn. 11977, 11976 und 11734 und sei mittels Durchleitungsrecht GB Nr. 11977 im Grundbuch vermerkt worden.

Aus Sicht der Anwohner und aufgrund des historischen Verlaufs würde der Bach erst im angrenzenden Waldstück beginnen, und nicht innerhalb der Grundstücke der Anwohner oder auf dem zu den Grundstücken gehörenden Fussweg, auch wenn dies in den Karten ab 2011 so vermerkt worden sei.

Mit der Erweiterung des Gewässerraums werde die Nutzung der Grundstücke in Zukunft massiv eingeschränkt und werde von den Anwohnern als unnötig und enteignend erachtet. Das Durchsetzen des Gewässerraums als naturnahe Fläche zu einem späteren Zeitpunkt sei nicht auszuschliessen. Dies stelle eine massive Unsicherheit im Gebrauch der Grundstücke dar und sei mit einem Wertverlust verbunden.

Der Gewässerraum sei im Tobel mit seinem vielseitigen Waldbestand auch ohne Erweiterung gegeben. Das Wasserrückhaltevermögen im Tobel müsse mit seinem üppigen Stauraum genügen. Ein Jahrhunderthochwasser würde sich eher im Bereich der Einläufe der Eindolung stauen oder weiter unten in Richtung Goldbach.

Insbesondere könnte der bereits künstlich verlegte Gewässerteil zwischen Schacht und Mündung der Eindolung in der Tobelfläche eingemittet werden, um die Stauräume zumindest planerisch sicherzustellen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der

oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Der Chuesenbach (Gewässer Nr. 2242) wird im Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer (Verfügung Nr. 0185 vom 18. März 2019) aufgeführt. Der Abschnitt Chue-6 des Chuesenbachs tangiert im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 11977, 11976 und 11734 eine Wohnzone. Entsprechend ist ein Gewässerraum festzulegen.

Der aktuelle Verlauf ist im kantonalen GIS-Browser des Kantons Zürich ersichtlich. Im vereinfachten Verfahren muss sich der Gewässerraum am aktuellen Verlauf des Gewässers orientieren, wobei das Gewässer im Gewässerraum zu liegen kommen muss. Auszugehen ist jeweils vom Grundsatz der symmetrischen Festlegung gemäss § 15k Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992. Unter Umständen kann davon abgewichen werden. Voraussetzung dabei ist, dass eine in der Summe bessere Lösung für das Gewässer resultiert. Vorliegend würde eine Asymmetrie zu keiner nachweislich besseren Lösung führen; der Gewässerraum wird somit symmetrisch entlang des aktuellen Verlaufs angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung vor Hochwasser. Gemäss dem im Technischen Bericht erbrachten Hochwasserschutznachweis (Anhang 8) muss der Gewässerraum auf 22 m erhöht werden. Eine Unterschreitung der Hochwasserschutzbreite ist nicht möglich.

Bezüglich Einschränkungen durch die Festlegung des Gewässerraums wird angemerkt, dass der Gewässerraum innerhalb der rechtskräftigen Waldabstandslinie Nr. 455 (vom 6. Februar 1985) zu liegen kommt. Die bauliche Nutzung der Parzelle wird durch diese bereits stark eingeschränkt (§ 262 PBG). Mit der Festlegung des Gewässerraums kommt es somit zu keinen neuen Einschränkungen in Bezug auf die bauliche Nutzung.

Antrag 3: Betreffend Chuesenbach, Abschnitt Chue-4 (Einwendung vom 16. Juni 2023)

Das Grundstück Kat.-Nr. 7905 sei von der Gewässerraumfestlegung am Abschnitt Chue-4 des Chuesenbachs betroffen. Es handle sich bei der Betroffenheit nur um wenige cm² bei einem Grundstück von über 1'000 m² Fläche. Die Stelle liege am westlichsten Zipfel und grenze direkt ans Trottoir und dürfte somit sowieso nicht bebaut werden. Es sei daher für alle Parteien einfacher, diesen Teil von der Gewässerraumfestlegung auszusparen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum ist gemäss § 15 k Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in der Regel symmetrisch zum Gewässer anzuordnen. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur

Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen. Unter Umständen kann ein sinnvoller und in sich homogener Gewässerraum ausgeschieden werden, welcher vorhandene Gebäude oder einzelne Parzellen ausnimmt, aber immer noch ausreichend gross ist. Ein Umfahren einzelner Parzellen, welche vom Gewässerraum tangiert werden, ist nicht zulässig. Eine Asymmetrie würde vorliegend nicht zu einer besseren Lösung führen, so dass der Gewässerraum symmetrisch angeordnet werden muss.

Die Festlegung führt, wie dies auch in der Einwendung beschrieben wird, zu keinen neuen oder unverhältnismässigen Einschränkungen und tangiert die Parzelle nur auf einer sehr geringen Fläche. Die Betroffenheit der Parzelle Kat.-Nr. 7905 durch den Gewässerraum ist in Kauf zu nehmen.

Antrag 4: Betreffend Grossächerbach, Abschnitt Gros-1 (Einwendung vom 20. Juli 2023)

Auf die Festlegung eines Gewässerraumes für den eingedolten Abschnitt Gros-1 des Grossächerbachs sei zurzeit zu verzichten. Der Abschnitt solle im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes bearbeitet werden.

Der Grossächerbach sei eingedolt und liege fast vollständig in der Landwirtschaftszone. Wie die Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes im Kanton Zürich umgesetzt werden solle, werde momentan anhand von Pilotgemeinden eruiert. Allgemeingültige Kriterien würden noch nicht vorliegen. Es sei vom Gesetz her vorgesehen, dass in verschiedenen Situationen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei Eindolungen verzichtet werden könne. Welche Situationen dies seien, werde momentan in den Pilotgemeinden diskutiert. Der Grossächerbach verlaufe eingedolt über eine Distanz von 250 m in der kantonalen Landwirtschaftszone mit einem hohen Anteil an FFF. Es sei daher nicht sinnvoll, zum jetzigen Moment einen Gewässerraum auszuscheiden, welcher dann eventuell nicht mit den gleichen Kriterien betrachtet werde wie Eindolungen in der restlichen Landwirtschaftszone. Dies könnte zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bewirtschaftern führen, was nicht im Sinne der Gemeinde sein könne.

Gemäss den Übergangsbestimmungen des GSchG sei der Raum für eine Revitalisierung für den Grossächerbach bis zur Ausscheidung eines Gewässerraumes gesichert. Es würden keine negativen Auswirkungen entstehen, wenn jetzt auf die Ausscheidung verzichtet werden würde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Vorliegend verläuft der Abschnitt Gros-1 des Grossächerbachs in einem Teilbereich zwischen einer Kernzone und einer Wohnzone durch eine Landwirtschaftszone. Der Teilabschnitt ist dabei weniger als 300 m lang, weshalb es sich um einen Verbindungsabschnitt handelt. Zwecks einer sinnvollen Abschnittsbildung und Perimeterabgrenzung wird der Gewässerraum auch in diesem Bereich festgelegt. Spätere Kriterien für

die Festlegung des Gewässerraums ausserhalb Siedlungsgebiet können nicht vorweggenommen werden.

Der Gewässerraum wird mit der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt. Da es sich beim Abschnitt Gros-1 um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen. Somit kommt es durch die Festlegung zu keinen Einschränkungen für die betroffenen Parzellen. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) zählen auch nach der Festlegung des Gewässerraums nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes.

Da es sich nicht um Bauzone handelt und die Festlegung keine Bewirtschaftungseinschränkungen mit sich bringt, führt die Festlegung zurzeit zu keinerlei Nachteilen und folglich nicht zu einer Benachteiligung, resp. Ungleichbehandlung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Offenlegung des Baches angezeigt sein, würde die Lage des neuen Bachlaufs nochmals grundsätzlich in einer stufengerechten und unabhängigen Interessenabwägung geprüft. Mit einem neuen Bachverlauf würde der in diesem Verfahren festgelegte Gewässerraum an der jetzigen Lage der Dole aufgehoben.

Antrag 5: Betreffend Grossächerbach, Abschnitt Gros-1 (Einwendungen vom 17. Juli 2023, 30. Juli 2023 (zwei Einwendungen) und eine Einwendung ohne Datum)

Die Eigentümer der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 (in der Einwendung fälschlicherweise als Kat. Nr. 9897 bezeichnet) seien in Kenntnis gesetzt worden, dass für den eingedolten Grossächerbach bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 8426 – 8428, 9897 und 9898 ein Gewässerraum von 11 m festgelegt werden solle. Gegen diesen geplanten Gewässerraum werde Rekurs eingelegt. Die Breite sei unverhältnismässig und würde keinen Vorteil für Flora und Fauna erbringen. Der Bach sei unterirdisch eingedolt und nicht wie in den Unterlagen fälschlicherweise ein offenes Gerinne. Zudem würde sich das Gewässer im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 im Zentrum von Küsnacht und somit in dicht überbautem Gebiet befinden. Die geplante Festsetzung würde zu erheblichen Nachteilen für die Anwohner führen, z.B. für bauliche Massnahmen wie Sanierungen, Neubauten oder auch Wärmepumpen. Das Gewässer sei eingedolt, falls eine neue Liegenschaft bis an die erlaubten 3 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden würde, würde dies für das Gewässer nichts ändern.

Der Grossächerbach sei im Grenzbereich der betroffenen Parzellen ein eingedoltes, sehr kleines Gewässer, welches mehr einem Rinnsal denn einem Bach entsprechen würde. Während des grössten Teils des Jahres führe das Gewässer gar kein Wasser und sei meist ausgetrocknet. Der Abschnitt sei seinerzeit eingedolt worden, damit die vorhandene Fläche nutzbar werden würde.

Im Technischen Bericht werde eine korrekte Behandlung des Abschnitts im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 als eingedoltes Gewässer vermisst. In den Unterlagen werde der Abschnitt als «offenes Gewässer Gros-1» geführt, obwohl der Bach auf einer Länge von rund 520 m von insgesamt 660 m eingedolt sei. Zwei (Teil-)Abschnitte würden eingedolt verlaufen und zwei kurze offen. Es würden

sich unterschiedliche Situationen darstellen, welche differenziert beurteilt werden müssten.

Eine Revitalisierung / Offenlegung des Baches sei ausgeschlossen, da die Gegend dicht überbaut sei und das Gewässer unmittelbar nach dem Grundstück unter der Kantonsstrasse und der Forchbahn-Trasse durchgeführt werde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen seien gegeben, damit im Bereich der Liegenschaften Alte Forchstrasse 44-50 der Grossächerbach nicht als Gewässer eingestuft und daher auf einen Gewässerraum verzichtet oder dieser mindestens massgeblich kleiner ausgewiesen werden könne.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich der Gewässerraumfestlegung:

Der Grossächerbach wird im Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Küsnacht geführt (Baudirektionsverfügung Nr. 0185 vom 18. März 2019). Der Bach verfügt somit über Gewässereigenschaften, entsprechend ist gemäss Art. 36a GSchG ein Gewässerraum festzulegen. Dabei muss jener Raum gesichert werden, welcher das Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung bedarf. Bei Eindolungen gilt es zu beachten, dass gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Somit gilt auch ein grundsätzliches Wiederindolungsverbot. Die vorliegende Festlegung dient daher auch dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Diese Frage kann erst zum Zeitpunkt der Planung eines konkreten Wasserbauprojekts abschliessend beantwortet werden.

Bezüglich des Abschnitts Gros-1:

Im Technischen Bericht wird im Kapitel 3. Abschnittsbildung auf Seite 34 der Abschnitt Gros-1 des Grossächerbachs beschrieben. Dabei wird dargelegt, dass der Abschnitt über weite Strecken eingedolt verläuft. Ausserdem wird das Vorgehen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite beschrieben. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird für den gesamten Abschnitt anhand der offen verlaufenden Bereiche verifiziert und beträgt 0.8 m. Die minimale Gewässerraumbreite entspricht somit gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV der minimalen Breite von 11 m.

Entlang des Abschnitts Gros-1 besteht vereinzelt ein mittleres bis grosses Hochwasserrisiko, so auch im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898. Da für den Abschnitt Gros-1 ein theoretisches Offenlegungspotenzial besteht, wird der Hochwasserschutz nachweis für ein offenes Gerinne geführt. Der Hochwasserschutz

kann innerhalb des minimalen Gewässerraums von 11 m Breite gewährleistet werden, somit muss der Gewässerraum nicht erhöht werden. Ein Verzicht ist aufgrund der vorliegenden Hochwassersituation nicht möglich.

Im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 verläuft das Gewässer durch eine Wohnzone W2/1.5 und liegt mehrheitlich peripher. Von einer dichten Überbauung ist somit nicht auszugehen. Selbst wenn das Gebiet dicht überbaut wäre, müsste der Gewässerraum nicht unbedingt reduziert werden. Gemäss Verordnungstext (Art. 41a Abs. 4 GSchV) handelt es sich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Vorliegend verläuft der Grossächerbach grösstenteils, so auch im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898, durch Gärten und wird nur wenig überstellt. Eine Offenlegung wäre somit theoretisch möglich. Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Nahbereich des Gewässers daher auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll. Einer Reduktion wird nicht zugestimmt.

Bezüglich Einschränkungen:

Bereits heute ist gemäss § 21 WWG ein Gewässerabstand von 5 m einzuhalten. Dies entspricht ungefähr dem festzulegenden, minimalen Gewässerraum von 11 m. Ausserdem verläuft das Gewässer im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 mehrheitlich entlang der Parzellengrenze. Gemäss der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Küsnacht (BZO, 2019) ist in Wohnzonen W2 ein Grundgrenzabstand von 7.0 m einzuhalten. Die Festlegung des Gewässerraums führt hinsichtlich der bereits bestehenden Einschränkungen somit zu keinen neuen unverhältnismässigen Einschränkungen.

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum hat zudem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnützung einer Parzelle. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzellen Kat.-Nrn. 8427, 8428, 9897 und 9898 bleibt somit auch nach der Festlegung des Gewässerraums weiterhin möglich.

Sollten Wärmepumpen im Gewässerraum geplant werden, kann die Bewilligungsfähigkeit geprüft werden. Dies wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) durchgeführt und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.